



SATZUNG

des HOVAWART Verein für Deutsche Schutzhunde e.V.

Präambel

Der HOVAWART Verein für Deutsche Schutzhunde e.V. wurde am 17.12.1946 in der Freien und Hansestadt Hamburg erneut gegründet und am 30.05.1947 dort in das Vereinsregister (69 VR 3802) eingetragen. Er wurde Nachfolger der Fachschaft für Hovawarte i.R.H. und fühlte sich während der Teilung Deutschlands als Traditionsträger des ersten, 1924 in Thale (Harz) gegründeten Vereins gleichen Namens.

Die Traditionspflege und Wahrung der Gedanken und Vorstellungen der ersten Hovawartzüchter ist weiterhin Anliegen des Vereins. Dies soll mit der Rückverlegung des Sitzes nach Thale auch äußerlich zum Ausdruck kommen.

Kurt F. König war bis zu seinem Tode im Januar 1975 aktives Ehrenmitglied des Vereins. Der Verein ist Eigentümer des ersten Zuchtbuches der Hovawartzucht aus dem Jahre 1923.

Der Verein ist kein Zucht-, Ausbildungs- oder Sportverein für Hovawarte. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Herkunft, der Entwicklung oder der Wesensart des Hovawart-Hundes befassen, in Auftrag zu geben oder zu unterstützen.

Als Vertreter des organisierten Deutschen Hundewesens erkennt der Verein ausschließlich den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) an.

- § 1 -**Name und Sitz des Vereins
Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist:

HOVAWART-Verein für Deutsche Schutzhunde e.V.

Der Verein hat seit 1996 seinen Sitz wieder in Thale/Harz und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts Quedlinburg unter der Vereinsregisternummer VR 479 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

- § 2 -**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kynologischen Grundlagen- und der angewandten Forschung, soweit sie die Herkunft, die körperliche und Wesensveranlagung des Hovawarthundes und seiner Vorfahren betrifft.

Für die Durchführung solcher Forschungsaufgaben hat besondere Berücksichtigung das Zuchtziel der Hovawartzucht zu finden, wonach der Hovawart einerseits ein sozial verträglicher, familienangepaßter Hausgenosse und gleichzeitig ein wehrhafter Wächter dieses seines Umfeldes ist.

Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

2. Aufgabe des Vereins ist es somit, für eine so gestaltete wissenschaftliche Forschung Vorträge und Diskussionen zu veranstalten, zweckfördernde Projekte durchzuführen und Aktivitäten zu entfalten.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Wissenschaft um die Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1. und mit den Mitteln des Absatzes 2. verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- § 3 -**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.
Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für sie vermittelt der Verein die monatliche Belieferung mit der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund".
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 2.1 Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - 2.2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in ehelicher Gemeinschaft leben.
Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach den kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
 - 2.3. Weiterhin können auch Personen dann die Mitgliedschaft nicht erwerben, wenn sie aus Zucht- oder Hundesportvereinen bzw. -verbänden, die dem VDH angehören, aus Gründen ausgeschlossen worden sind, die in § 4 Ziff. 2 als Ausschlußgründe genannt sind.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Liegen keine in der Sache begründeten Einwände vor, wird der Bewerber als Mitglied des Vereines aufgenommen; anderenfalls wird der Aufnahmeantrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Vorstandes abgelehnt.

- § 4 -**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, **Austritt** oder **Ausschluß** aus dem Verein sowie durch **Streichung aus der Mitgliederliste**.

1. Der **Austritt** kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand (Geschäftsstelle) bis 30.06. jeweils vorher schriftlich erklärt werden (Datum des Poststempels).

2. Der **Ausschluß** kann erfolgen:

2.1 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;

2.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereines;

2.3 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

3. Zur **Streichung aus der Mitgliederliste**

führt der Verzug in der Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Streichung erfolgt auf entsprechenden Beschluß des Vorstandes. Von der Streichung ist das betreffende Mitglied zu benachrichtigen. Es gilt damit als ausgetreten.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

4. Ausgeschlossene, ausgeschiedene oder aus der Mitgliederliste getrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, die noch fälligen Beiträge zu zahlen.

- § 5 -

Vereinsbeitrag

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand bestimmt, darf aber die Hälfte des Mitgliederbeitrags, den die Delegiertenversammlung der HZD für ihre Mitglieder festsetzt, nicht übersteigen; für einzelne Mitglieder kann er auf Beschluß des Vorstandes ermäßigt werden. Der Vorstand bestimmt auch die Höhe der Aufnahmegebühr, die neu eintretende Mitglieder zu entrichten haben. Nach dem 01.07. neu eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag. Satzung und sonstige Ordnungen können gegen Erstattung der Kosten von jedem Mitglied bezogen werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

- § 6 -

Vorstand

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung der Hovawart-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) Sitz Berlin für drei Jahre gewählt. Dieser hat er Bericht zu erstatten. Sie ist für seine Entlastung zuständig.

Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und ein bis zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Versammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, und dem Finanzverwalter.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis darf hierbei der Finanzverwalter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich jeweils bei einem der Vorstandsmitglieder.

Zu Vorstandssitzungen beruft der erste Vorsitzende ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche und ist auf jede Kommunikationsweise möglich.
Der Vorstand beschließt einstimmig.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Beschlüsse werden wortgetreu protokolliert.

- § 7 -

Rechnungsprüfer

Von dem gleichen Gremium, das auch den Vorstand wählt, sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen (per Akklamation), die die Arbeit des Finanzverwalters zu prüfen und der Mitgliederversammlung und/ oder einer Wahldelegiertenversammlung der Hovawart-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

- § 8 -

Mitgliederversammlungen

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels sämtlicher Mitglieder hat der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zur Beratung kommt im allgemeinen nur die Tagesordnung.
In dringenden Fällen darf die Tagesordnung von der Versammlung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind die Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins.
Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung in einfachem Brief oder in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund". Hierbei gilt jeweils der 10. des entsprechenden Monats als Zustellungstag. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:
a) Satzungsänderungen
b) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 9 -

Versammlungsbeschlüsse

Versammlungsbeschlüsse werden im allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, auf inhaltliche Änderung des Vereinszweckes der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn zumindest die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist und weniger als sieben Mitglieder für das Weiterbestehen stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei Satzungsänderungen den genauen neuen Wortlaut zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- § 10 -

Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins können vom Vorstand oder von der Hälfte sämtlicher Mitglieder gestellt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Jahr noch zu entrichten. Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen muß ähnlichen Aufgaben oder dem Tierschutz, jedenfalls gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Soweit die Hovawart-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD) diesen Voraussetzungen entspricht, geht das Vermögen an die HZD. An die Mitglieder darf das Vermögen nicht verteilt werden.

Zuchtaufzeichnungen sowie Unterlagen dazu sind im Auflösungsfall der HZD zu übereignen.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18.11.1995 in Wesel/ Nordheide beschlossen.

gez. Klaus Frey

gez. Jens Mischke

1.Vorsitzender

Finanzverwalter